

Mindestlohn – Orientierung am Tariflohn statt politischer Instrumentalisierung

Stellungnahme des
Bundesverbandes
Druck und Medien e. V.

Mai 2025

Der Bundesverband Druck und Medien e. V. (BVDM) ist der Spitzenverband der deutschen Druck- und Medienwirtschaft. Als Arbeitgeberverband, politischer Wirtschaftsverband und technischer Fachverband vertritt er die Positionen und Ziele der Druckindustrie gegenüber Politik, Verwaltung, Gewerkschaften und der Zulieferindustrie. Getragen wird der BVDM von acht regionalen Verbänden. International ist er über seine Mitgliedschaft bei Intergraf und FESPA organisiert. Zur Druckindustrie gehören aktuell rund 6.300 überwiegend kleine und mittelständische Betriebe mit mehr als 99.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Auf Basis der Erfahrungen mit dem Mindestlohn seit seiner Einführung zum 1. Januar 2015 und insbesondere der aktuellen Forderungen aus der Politik nach einer außerplanmäßigen Erhöhung zum Januar 2026 auf 15,00 Euro sind zusammenfassend aus Sicht des BVDM folgende Änderungen, Ergänzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Mindestlohn nötig:

- **Orientierung weiterer Mindestloohnerhöhungen vorrangig nachlaufend am Tarifindex, um Beschäftigung und Tarifautonomie nicht zu gefährden**
- **Schutz vor weiteren staatlichen Eingriffen in die Arbeit der Mindestlohnkommission**
- **Übergangs- und Bestandsschutzregelungen für tarifliche Löhne**
- **branchenspezifische Anpassung des Mindestlohns ermöglichen**
- **Aufzeichnungspflichten vereinfachen**
- **Regelungen zu Arbeitszeitkonten reformieren**
- **Regelungen für Praktika vereinfachen**

1. Tarifautonomie schützen – Beschäftigung nicht gefährden

Der BVDM hält weiterhin daran fest, dass es den Tarifparteien überlassen bleiben muss, die Löhne für die Beschäftigten einer Branche in Tarifverträgen festzulegen. Nur so ist es möglich, den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Branche Rechnung zu tragen. Daher bleibt der gesetzlich festgelegte Mindestlohn ein abzulehnender Eingriff in die Tarifautonomie.

Dies gilt ungeachtet dessen, dass die Löhne der gewerblichen Arbeitnehmer in der Druckindustrie auf Grund der Höhe ihrer Tariflöhne auch durch den zuletzt auf 12,82 Euro gestiegenen Mindestlohn in den tarifgebundenen Betrieben (noch) nicht unmittelbar betroffen sind. In einzelnen Tarifverträgen für die Angestellten der Druckindustrie, die auf regionaler Ebene durch die jeweiligen Tarifpartner abgeschlossen werden, wurde die unterste Gehaltsgruppe allerdings bereits durch den Sprung auf 12,00 Euro eingeholt. Dies führte in der darauffolgenden Tarifrunde zu der Forderung der mit dem BVDM tarifschließenden Gewerkschaft um eine Erhöhung der Gehälter auf mindestens 13,00 Euro pro Stunde. Dies zeigt, dass der Mindestlohn die untersten Gehaltsgruppen bestehender Tarifverträge vor sich her treibt, so den Gestaltungsspielraum der Tarifpartner einengt und das Verhandlungsgleichgewicht stört.

a) Tarifaufonomie vor staatlichen Eingriffen schützen

Mit dem Tarifabschluss 2024 für die Druckindustrie wurden die Löhne und Gehälter im Juli 2024 um 3,9 % erhöht, so dass für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Druckindustrie derzeit tarifliche Stundenentgelte zwischen 13,82 Euro und 22,42 Euro (Ost) bzw. 15,01 Euro und 24,34 Euro (West) zu zahlen sind. Ein Facharbeiter erhält nach dem Tarifvertrag einen Stundenlohn von mindestens 18,68 Euro (Ost) bzw. 20,28 Euro (West). Mit einer Lohnerhöhung um weitere 2,0 % im Juli 2025 sieht der Tarifvertrag dann eine Erhöhung der Stundenentgelte auf mindestens 14,10 Euro (Ost) und 15,31 Euro (West) für die unterste Lohnstufe und 19,05 Euro (Ost) bzw. 20,69 Euro (West) für Facharbeiter vor. Hinzu kommen im Branchenvergleich hohe Zuschläge für Nachtarbeit, Wochenendarbeit und Überstunden sowie Sonderzahlungen.

Sollte der Mindestlohn tatsächlich unverhältnismäßig auf 15 Euro erhöht werden, so würden erstmals die untersten Tariflohngruppen nach dem Lohnabkommen der gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie durch den Mindestlohn eingeholt.

Aus der Sicht gerade kleinerer Unternehmen in strukturschwachen Regionen wäre eine außerplanmäßige Erhöhung des Mindestlohnes von derzeit 12,82 Euro auf die von der SPD und den Gewerkschaften geforderten 15,00 Euro ab dem 1. Januar 2026 und damit **um 17 %** für einfachste Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung erfordern, unverhältnismäßig.

Lohnerhöhungen in dieser Größenordnung sind in Branchen-Tarifabschlüssen nicht üblich. Der Mindestlohn ist bereits durch den Eingriff des Gesetzgebers anlässlich der Anhebung auf 12,00 Euro deutlich stärker gestiegen, als die Tariflöhne. Betrachtet man die Entwicklung des Tarifindex des Statistischen Bundesamtes in den Jahren 2023 und 2024, kommt man auf eine Steigerung von **6,91 % bzw. 8,60 %**, je nachdem ob Sonderzahlungen berücksichtigt werden oder nicht. Die Orientierung am Tarifindex würde somit zu einer Anpassung des Mindestlohns von 12,82 Euro auf 13,71 – 13,92 Euro ab 1. Januar 2026 führen.

Die Steigerungsraten von Mindestlohn und Tarifindex liegen insbesondere seit dem Eingriff des Gesetzgebers im Jahr 2022 deutlich auseinander. Setzt sich diese Entwicklung fort, so gerät das Lohngefüge unserer und anderer Branchen unter Druck und das Risiko, dass die Tariflöhne der unteren Lohn- und Gehaltsgruppen nach und nach durch den Mindestlohn überrundet werden, steigt für immer mehr Tarifverträge – so wie dies vereinzelt bereits für die unterste Gehaltsgruppe in einigen regionalen Tarifverträgen für die Angestellten der Druckindustrie geschehen ist. Der Handlungsspielraum der Tarifpartner und damit die grundgesetzlich garantierte Tarifaufonomie wird damit immer weiter eingeschränkt.

b) Beschäftigung nicht gefährden

Eine politisch motivierte Erhöhung des Mindestlohns von 12,82 Euro auf 15,00 Euro zum 1. Januar 2026 und damit um 17 % würde Kosten verursachen, die die Betriebe nicht ohne weiteres durch Preiserhöhungen kompensieren können. Besonders bedeutsam ist dies für Betriebe, die sich in einem starken Wettbewerb mit dem Ausland oder den digitalen Medien befinden. Dies gilt umso mehr, da in den vergangenen Jahren die Preise für Vorprodukte und Energie ebenfalls zum Teil erheblich gestiegen sind und so bereits zu signifikanten Verkaufspreiserhöhungen für Druckereierzeugnisse geführt haben. Die Potenziale für die Durchsetzbarkeit weiterer kostengebundener Verkaufspreiserhöhungen, die sich aus einer zusätzlichen Erhöhung der Personalkosten ergeben, sind daher weitestgehend erschöpft. Die Preiserhöhungen der jüngeren Vergangenheit haben bereits zu einer rückläufigen Entwicklung der Produktionstätigkeit in der Branche beigetragen und somit zur Freisetzung von Hilfskräften aus dem Mindestlohnsegment geführt.

Durch eine Erhöhung des Mindestlohns auf 15,00 Euro würde sich auch der Lohnabstand zwischen ungelernten Mitarbeitern und Facharbeitern weiter verringern. Dies kann zu weiterer Unruhe in der Belegschaft und dem Gefühl führen, nicht fair behandelt zu werden. Betriebe wären gezwungen, auch die darüber liegenden Löhne für besser qualifizierte Tätigkeiten gleichermaßen anzupassen. Damit verschiebt sich das gesamte Lohngitter nach oben. Auch dies führt zu immer weiter steigenden Personalkosten.

Um die Betriebe nicht mit zusätzlichen Kosten durch einen weiter ansteigenden Mindestlohn zu belasten und damit Beschäftigung zu gefährden, sollten Anpassungsentscheidungen der Mindestlohnkommission nicht Wahlkampfversprechen der Politik umsetzen, sondern sich strikt an der tatsächlichen Tarifentwicklung orientieren. Dies ist konsequent und nötig, da die Betriebe in der aktuellen Wirtschaftslage heftige Lohnkostensteigerungen nicht verkraften.

c) Orientierung am Tariflohn statt Medianlohn

Mit der Orientierung am Tariflohn würde ferner sichergestellt, dass die Tarifvertragsparteien die Entwicklung des Mindestlohns durch ihre eigenen Tarifabschlüsse weiter beeinflussen und die Entwicklung des Mindestlohns einigermaßen vorhersehbar bleibt. Die bisherige Kopplung an die Entwicklung der Tariflöhne sollte nicht zugunsten einer Orientierung am Medianlohn aufgegeben werden, wie in der neuen Geschäftsordnung der Mindestlohnkommission vorgesehen.

Eines solchen zusätzlichen Kriteriums bedarf es nicht, vielmehr wird dieser neue Orientierungswert von 60 % des Medianlohns, der noch dazu nicht einmal im Mindestlohngesetz vorgesehen ist, dazu führen, dass sich eine breite Spanne an möglichen Mindestlohnanpassungen ergibt. Dies wiederum bietet ein Einfallstor für weitere politische Diskussionen über die vermeintlich richtige Höhe des Mindestlohns.

Durch die zunehmende politische Instrumentalisierung wird die Einigung in der Mindestlohnkommission erschwert, zudem wird sich der Mindestlohn erwartbar immer weiter von der Tariflohnentwicklung abkoppeln und die Erhöhungsschritte werden immer weniger vorhersehbar. Dies schadet auch der Akzeptanz des Mindestlohns auf Arbeitgeberseite.

Aus Sicht des BVDM sollten sich daher weitere Mindestloohnerhöhungen vorrangig nachlaufend am Tarifindex orientieren, um Beschäftigung und Tarifautonomie nicht zu gefährden.

Zumindest sollten aber für alle künftig wirksam werdenden Mindestloohnerhöhungen Übergangs- und Bestandsschutzregelungen für tarifliche Löhne geregelt werden, um die Vereinbarungen der Sozialpartner und damit ihre grundgesetzlich geschützte Tarifautonomie zu respektieren.

2. Mindestlohnentwicklung im Zusammenhang mit der aktuellen Wirtschaftslage

Nach § 9 Abs. 2 MiLoG hat die Mindestlohnkommission im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Der zuletzt genannte Aspekt gilt in besonderem Maße unter den Bedingungen der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen.

Insgesamt bleibt die wirtschaftliche Lage in der Druckindustrie angespannt. Zwar haben sich die Produktionsrückgänge zuletzt im Jahresvergleich 2023/2024 etwas verlangsamt, sind aber mit rund 5,3% immer noch deutlich spürbar. Insgesamt musste die deutsche Druckindustrie seit 2021 Produktionseinbußen von rund einem Viertel ihrer Produktionsleistung hinnehmen. Aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des anhaltenden Strukturwandels in der Branche ist derzeit nicht mit einer Erholung auf das Vorkrisenniveau zu rechnen.

Nach den starken kostenseitigen Belastungen in den vergangenen Jahren, die einen maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Branche hatten, ist mittlerweile eine Verstetigung der hohen Kostenniveaus zu beobachten. Das Niveau des wichtigsten Vorleistungsgutes, Druckpapier, ist weiterhin deutlich erhöht, und es ist in der kurzen Frist nicht mit einer Rückkehr auf das Vorkrisenniveau zu rechnen. Dies gilt ebenfalls für die Kosten der relevanten Energieträger. Diese belasten die in Teilen energieintensive Druckindustrie direkt über die Verwendung im Herstellungsprozess sowie indirekt über die Nutzung energieintensiver Vorprodukte und Betriebsmittel in der Produktion von Druckerzeugnissen.

Zusätzliche Kosten entstehen durch Anstiege der Transport-, Lohnneben- sowie Bürokratiekosten. In einem hart umkämpften Markt sind Verkaufspreiserhöhungen nur noch bedingt möglich, sodass die ohnehin geringen Gewinnmargen der Druck- und Medienbetriebe weiter unter Druck stehen. Selbst bei einer erfolgreichen Weitergabe sind Reduktionen des Auftragsvolumens, Stornierungen und Verlagerungen in digitale Formate zu erwarten. Dieser Trend wird zusätzlich durch die konjunkturelle Schwäche der Gesamtwirtschaft befeuert. In Verbindung mit den gestiegenen Verkaufspreisen begünstigt dies eine Reduzierung der Werbebudgets der Unternehmen und hat einen stark negativen Einfluss auf die Nachfrage nach werbegebundenen Druckereierzeugnissen.

Noch ist das ganze Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen nicht gänzlich abzusehen, gerade eine nachlaufende Branche wie die Druck- und Medienbranche wird aber voraussichtlich auch noch in den kommenden Jahren mit den Auswirkungen zu kämpfen haben. Zusätzliche Belastungen durch eine weitere Erhöhung des Mindestlohns würden viele Unternehmen daher voraussichtlich überfordern und Arbeitsplätze gefährden.

Die Mindestlohnkommission hat bei ihrer Entscheidungsfindung auch diese aktuellen sowie zu erwartenden gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Entwicklungen und Erwartungen mit einzubeziehen. Eine unverhältnismäßige Erhöhung des Mindestlohns ist insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Druckindustrie keinesfalls realisierbar.

3. Branchenspezifische und regionale Anpassungen des Mindestlohns ermöglichen

Mindestlohnrelevant sind in unserer Branche einfache Tätigkeiten. Ein Wegfall dieser Arbeitsplätze würde damit besonders gering qualifizierte und nicht so leistungsstarke Arbeitnehmer treffen.

Der zahlenmäßig größte Kreis der vom Mindestlohn Betroffenen innerhalb unserer Branche sind Zusteller von Zeitungen. Mindestlohnrelevant in der Druckindustrie sind ferner Tätigkeiten in der Weiterverarbeitung und Logistik. Es handelt sich dabei häufig um Einsteiger oder Aushilfen zur Abdeckung von Spitzen.

Aus der Sicht gerade kleinerer Unternehmen unserer Branche in strukturschwachen Regionen wäre eine außerplanmäßige Erhöhung des Mindestlohnes auf 15,00 Euro für einfachste Tätigkeiten, die keine Berufsausbildung erfordern, unverhältnismäßig.

Gerade für Unternehmen, die mit starker Konkurrenz aus dem Ausland und durch digitale Medien konfrontiert sind, würde ein überproportionaler Anstieg des Mindestlohns den schon jetzt enormen Kostendruck verschärfen.

Angesichts teilweise deutlich geringerer Lohnkosten im Ausland sind heimische Betriebe insbesondere bei Produkten, die viel Personalaufwand erfordern, nicht mehr konkurrenzfähig.

Produkte, die viel Handarbeit erfordern, werden faktisch unrentabel, dies sind beispielsweise kleine Druckauflagen mit der Notwendigkeit, die Produkte ohne maschinelle Unterstützung zusammenzutragen, zu kleben und zu konfektionieren. Eine Verlagerung der Produktion nach Osteuropa verbunden mit einem Abbau entsprechender Arbeitsplätze in Deutschland ist die Folge.

Ferner lohnt es sich für Einkäufer, Druckprodukte aus Ländern mit geringeren Produktionskosten wie beispielweise aus China zu importieren. Dies gilt vor allem bei Produkten mit geringen Margen. Hinweise auf eine solche Entwicklung zeigen sich bereits in den Außenhandelsdaten, insbesondere seit dem Jahr 2022. Während der Export von Druck- und Verlagserzeugnissen in den letzten fünf Jahren (2019 bis 2024) um 15,2% zurück ging, stiegen die Importe aus China um 137,7% an. China, welches im Jahr 2019 noch einen Marktanteil von rund 3,1% der Gesamtimporte besaß, konnte diesen im Jahr 2024 auf rund 7,4% ausbauen.

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Druckindustrie ist seit mehreren Jahren deutlich unterdurchschnittlich gegenüber der Entwicklung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt. Die Diskrepanz in den Entwicklungen wurde besonders zwischen den Jahren 2021 und 2024 deutlich. Die deutsche Druckindustrie büßte im genannten Zeitraum gemessen am Produktionsindex des Statistischen Bundesamtes durchschnittlich rund 24% ein, während die Entwicklung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt mit einem Verlust von 5,4% deutlich geringer ausfiel.

Zwar existiert im Hinblick auf die Entwicklung des tariflichen Index der Stundenverdienste kein entgegengesetzter Verlauf. Allerdings lässt sich im Vergleich der Tariflohnentwicklung der Druckindustrie mit der Gesamtentwicklung eine große numerische Abweichung feststellen.

Der gesetzliche Mindestlohn wurde seit seiner Einführung im Jahr 2015 bis zu seiner letzten Anpassung zum 1. Januar 2025 um etwa 51% erhöht. Der Tarifindex verzeichnete im gleichen Zeitraum lediglich eine Steigerung von rund 29%. Eine Anpassung des Mindestlohns von 12,82 Euro auf 15 Euro würde eine zusätzliche Steigerung um rund 17% (seit der Einführung ein Plus von 76%) bedeuten und die ohnehin seit dem politischen Eingriff im Jahr 2022 entkoppelte Entwicklung weiter divergieren lassen.

Setzt sich diese Entwicklung fort, gerät das Lohngefüge innerhalb der Branche weiter unter Druck und es besteht das Risiko, dass die Tariflöhne der unteren Lohngruppen nach und nach durch den Mindestlohn überrundet werden. Dies gilt, insbesondere bei einer Anhebung des Mindestlohns auf 15,00 Euro, nicht nur für die Druckindustrie, sondern auch für viele weitere Branchen. Der Handlungsspielraum der Tarifpartner wird dadurch deutlich eingeschränkt.

Die regelmäßige Überprüfung des Mindestlohns darf nicht zu einem Erhöhungsautomatismus führen. Vielmehr darf die Entwicklung der tariflichen Stundenlöhne in der Gesamtwirtschaft nur als Obergrenze für eine Erhöhung angesehen werden. Die Mindestlohnkommission muss bei ihrer Entscheidung stets auch darauf achten, Beschäftigung nicht zu gefährden.

Weitere Preiserhöhungen lassen sich am Markt kaum durchsetzen und befeuern zudem weiter die Umstellung auf digitale Produkte an Stelle von Druckerzeugnissen. Mindestlohnbedingt steigende Kosten bei der Zustellung von Zeitungen haben sich bereits unmittelbar ausgewirkt: Steigt der Aboppreis, so sinkt die Zahl der Abonnenten und damit die Auflagenhöhe überdurchschnittlich. Die schnelle, außerordentliche Erhöhung auf 12,00 Euro wurde bereits für einige Druckereien sowie Unternehmen, die Zeitungen, Anzeigenblätter und Werbung verteilen, zu einer außerordentlichen Kostenbelastung. Weitere unverhältnismäßige Erhöhungen können so zu einer existenziellen Bedrohung für diese Betriebe werden.

Dies kann sich in der Folge auch auf die für die Meinungsbildung wichtige Vielfalt von Presseprodukten auswirken, wenn die Verteilung von Presseerzeugnissen aufgrund gestiegener Kosten – insbesondere im ländlichen Raum – unwirtschaftlich wird.

Gerade eine nachlaufende Branche wie die Druck- und Medienbranche wird voraussichtlich auch noch in den kommenden Jahren mit der Verstärkung der Auswirkungen der Energiekrise zu kämpfen haben. Die Lohnentwicklung darf sich aber nicht von der wirtschaftlichen Entwicklung eines Betriebes abkoppeln.

Aus Sicht des BVDM ist es daher nötig, neben der Kopplung an den Tarifindex, auch branchenspezifische und regionale Besonderheiten bei der Anpassung des Mindestlohnes zu berücksichtigen.

4. Arbeit der Mindestlohnkommission vor weiteren staatlichen Eingriffen schützen

Sinn der Orientierung von Mindestlohnanpassungen an der Entwicklung der Tariflöhne und Übertragung der Verantwortung für den Mindestlohn auf eine unabhängige Kommission war, eine politische Diskussion um den Mindestlohn zu verhindern. Der Verdacht, dass es die Politik nicht schaffen würde, sich aus der Arbeit der Mindestlohnkommission herauszuhalten, kam jedoch schon bald nach Einführung des Mindestlohnes auf. Immer wieder war die aus Sicht verschiedener Parteien „richtige“ Höhe des Mindestlohnes Gegenstand von Wahlkampfreden und Parteiprogrammen und es wurde versucht, auf die Entscheidung der Kommission Einfluss zu nehmen.

Der letzte Höhepunkt politischer Einmischung war die – zur Einlösung eines Wahlversprechens der SPD – außerplanmäßige Erhöhung des Mindestlohns auf 12,00 Euro; ökonomische Parameter wurden dabei ausblendet und die – auch durch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges – ohnehin schon steigende Preisentwicklung durch den steigenden Mindestlohn noch angefeuert.

Aber auch nach diesem Eingriff hat sich die Politik an ihre eigenen Bekenntnisse zur Unabhängigkeit der Mindestlohnkommission nicht gehalten. Das zeigte sich schon vor der vorgezogenen Bundestagswahl durch ein Schreiben des seinerzeitigen Arbeitsministers Hubertus Heil an die Vorsitzende der Mindestlohnkommission im September 2024, in dem der Minister versucht hat, der Kommission Vorgaben für ihre Entscheidung zu machen.

Auch im folgenden Wahlkampf enthielten die Wahlprogramme von SPD und Grünen Forderungen nach einer schnellen Anhebung des Mindestlohns auf mindestens 15 Euro pro Stunde. Entgegen aller Bekenntnisse zur Nichteinmischung wurde auch in den Koalitionsvertrag diese Erwartungshaltung an die Mindestlohnkommission hineingeschrieben und in der Folge durch die SPD öffentlich als quasi zwingende Vorgabe für die Entscheidung der Kommission bezeichnet.

Aus Sicht des BVDM ist es daher unerlässlich, die Arbeit der Kommission endlich wirksam vor politischer Einflussnahme zu schützen und die weitere Abkehr von der Orientierung des Mindestlohnes an der Entwicklung der Tariflöhne zu verhindern.

Der gesetzliche Mindestlohn darf nicht regelmäßig zum Gegenstand des Wahlkampfes werden. Die ständigen Einmischungen der Politik schaden nicht nur der Akzeptanz des Mindestlohns und der Entscheidungsfindung in der Mindestlohnkommission, sondern insbesondere auch der Tarifautonomie massiv, da in der Folge von unverhältnismäßigen Erhöhungen regelmäßig Druck auf die Tariflöhne entsteht. Der Mindestlohn sollte sich nachlaufend an der Entwicklung der Tariflöhne orientieren – nicht umgekehrt.

Das Aushebeln eines bewährten, objektiven und transparenten Verfahrens zur Ermittlung der Anpassung des Mindestlohns erschüttert das Vertrauen in die Zusagen und die damit verbundene Zuverlässigkeit der Politik. Es entsteht eher der Eindruck, die Arbeit der Mindestlohnkommission solle nur noch als Lückenfüller zwischen den Bundestagswahlen dienen.

Aus Sicht des BVDM ist es daher unerlässlich, die Arbeit der Kommission durch klare gesetzliche Regelungen vor weiterer politischer und staatlicher Einflussnahme zu schützen und die grundlegende Abkehr von der Orientierung des Mindestlohnes an der Entwicklung der Tariflöhne zu verhindern.

Dazu zählt auch, dass künftige Anpassungsentscheidungen der Mindestlohnkommission auf Basis eines transparenten und objektiven Verfahrens durchgeführt werden – z. B. durch strenge Kopplung an den Tarifindex des Statistischen Bundesamtes verbunden mit der Möglichkeit branchenspezifischer und regionaler Anpassungen.

5. Aufzeichnungspflichten vereinfachen

Die aus dem MiLoG resultierenden Aufzeichnungspflichten stellen einen massiven Verwaltungsaufwand gerade bei den eigentlich unbürokratischen Minijobs dar. Die Verpflichtung, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen, steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum Umfang eines Minijobs. Die Aufzeichnungspflichten sollten daher, wie bereits für mobile Tätigkeiten nach der Mindestlohnaufzeichnungsverordnung, auf die reine Dauer der täglichen Arbeitszeit beschränkt werden.

6. Regelungen zu Arbeitszeitkonten reformieren

Die Führung und Kontrolle „mindestlohnrelevanter“ Arbeitszeitkonten ist für die Unternehmen äußerst aufwendig. Zudem schränken die 50%-Grenze sowie der starre Ausgleichszeitraum flexible Teilzeitarbeitsverhältnisse ein, ohne dass diese Reglementierung den Beschäftigten einen Vorteil verschafft. Daher sollte die 50%-Regel, ebenso wie die Beschränkung des Ausgleichszeitraums auf 12 Monate aus dem Gesetz gestrichen werden. Dies würde die mit der Verwaltung der Arbeitszeitkonten verbundenen bürokratischen Belastungen deutlich reduzieren.

7. Regelungen für Praktika vereinfachen

Die Regelungen für Pflichtpraktika, Orientierungspraktika vor einem Studium oder einer Ausbildung sowie ausbildungs- und studienbegleitende Praktika und die Vorgaben bezüglich der Zusammenrechnung verschiedener Praktikumszeiten sind so kompliziert und mit einem solchen bürokratischen Aufwand verbunden, dass viele, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, ganz auf Praktika verzichten.

Praktika haben damit ihren früheren Wert als Einstiegschance für gering qualifizierte Arbeitssuchende verloren. Wenn überhaupt noch Praktika angeboten werden, so begrenzen viele Unternehmen deren Dauer sehr viel stärker als früher oder bieten ausschließlich Pflichtpraktika an.

Der zeitliche und finanzielle Aufwand der Unternehmen für die Betreuung von Praktikanten ist deutlich höher als der Vorteil aus einer eventuell erbrachten Arbeitsleistung. Freiwillige Praktika sollten daher aus Sicht des BVDM, unabhängig davon, ob sie vor, während oder nach der Ausbildung stattfinden, für 6 Monate vom Mindestlohn ausgenommen werden. Zudem sollte, wenn zwischen den Praktika ein Zeitraum von mehreren Monaten liegt, ein weiteres mindestlohnfreies Praktikum möglich sein.

Diese Vereinfachungen würden die Handhabung für die Betriebe deutlich erleichtern und die Bereitschaft, Praktika anzubieten, erhöhen.

Bundesverband Druck und Medien e. V.
Berlin, den 14. Mai 2025